

Peter Gut  
Kantonsrat  
Städeli 777  
9428 Walzenhausen

Kantonskanzlei des Kantons AR  
Büro des Kantonsrates  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Walzenhausen, 05. Januar 2021

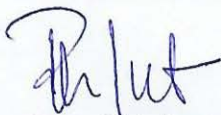
**Schriftliche Anfrage an den Regierungsrat gem. GOKR, Art. 80  
Rückstände in der Regierungsarbeit?**

Sehr geehrter Herr Landamman  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1, steht in Art. 2a, dass der Regierungsrat die «erforderlichen Ausführungsbestimmungen» zum elektronischen Geschäftsverkehr erlässt. Gemäss Änderungstabelle wurde besagter Art. 2a mit Beschluss vom 26.08.2019 eingefügt und trat am 01.01.2020 in Kraft. Allerdings sind nach meinem Wissenstand die verlangten Ausführungsbestimmungen bis heute nicht erlassen worden. Deshalb bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es korrekt, dass die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen bis heute nicht erlassen worden sind?
  - 1b) Falls nein: Wann wurden diese Ausführungsbestimmungen erlassen und wo sind sie zu finden?
  - 1b) Falls ja: Wie wird diese Verzögerung und damit eine eklatante Rechtsunsicherheit in einem wichtigen Bereich begründet?
  
2. Verfügen die einzelnen Departemente und damit auch der Regierungsrat über eine aktualisierte Sach- und Terminliste aller zu erledigenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen sowie aller diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen?
  - 2a) Falls ja: Ist diese für Mitglieder des Kantonsrates gemäss Gesetz über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1), Art. 1 Abs. 2 einsichtbar?
  - 2b) Falls nein, also es ist keine Übersicht vorhanden: Warum nicht bzw. wer ist in diesem Fall verantwortlich für eine Umsetzung in angemessener Frist?
  
3. Wie viele Anpassungen von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind per 01.01.21 seit wann pendent?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.



Peter Gut, Kantonsrat pu